



Verordnung Naturalbezüge

Gestützt auf den Art. 15 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.¹⁾

I Allgemeines

Naturalbezüge

Art. 1

Naturalbezüge werden zum Selbstkostenpreis plus 10 % (inkl. MWSt) den Gemeindeangestellten weiterverrechnet resp. vom Gehalt in Abzug gebracht.

Folgende Waren können zum Selbstkostenpreis plus 10 % bezogen werden:

- Büromaterial
- Fotokopien

Naturalbezüge dürfen nur für Eigengebrauch oder für Mitglieder aus dem gleichen Haushalt bezogen werden.

Benützung gemeindeeigenem Eigentum

Art. 2

¹ Für die Benützung kommunaler Einrichtungen im Rahmen von Nebenbeschäftigung oder zum privaten Gebrauch ist eine Benützungsgebühr zu bezahlen. Betriebliche Nutzung hat Vorrang.

² Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

II Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 3

Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. März 2015



Änderungen

16.03.2015 VO Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015